

führt werden, nur negativ sieht. In einer guten Partnerschaft sollte es gerade auch die vielfältigen Andeutungen geben und nicht nur Zärtlichkeit dort, wo sie zur Vollendung führt. Sprachliche Schwächen der Übersetzung sollten bei einer Neuauflage korrigiert werden, zum Beispiel „diese ganzen Bilder“ (114) oder „für nötig finden“ (115).

Linz

Bernhard Liss

NOWAK ANTONI J., *Gewissen und Gewissensbildung heute*. In tiefenpsychologischer und theologischer Sicht. (144.) Herder, Wien 1978, Kart. lam S 118. — DM 17.80.

Der Franziskaner aus Kattowitz arbeitete nach seinem Theologiestudium im Bereich der Psychologie und Psychiatrie und dissertierte 1968 mit der Arbeit „Die Neurose im Licht der Tiefenpsychologie Igor A. Carusos“. Nach fünfjähriger Lehrtätigkeit als Pastoralpsychologe in Polen kam er nach Österreich, wo er neben Verpflichtungen in Seelsorge und Religionsunterricht seine Studien mit einer Informationsanalyse im Salzburger Arbeitskreis für Tiefenpsychologie fortsetzte. Er verfügt also über die wünschenswerten Voraussetzungen, um auf dem aktuellen Gebiet der Wissensbildung eine „gesunde Psychologie“ in die Pastoral einzuarbeiten, wie es das Vaticanum II wiederholt verlangt hatte. Das verständlich geschriebene Buch ist ein beachtlicher Beitrag für den fälligen Dialog zwischen Praktischer Theologie und Humanwissenschaft.

Der I. Teil stellt — leicht harmonisierend, aber immer kritisch — die empirisch-wissenschaftliche Behandlung des Gewissens in den verschiedenen tiefenpsychologischen Schulen dar, vom triebenergetischen Ansatz Freuds über den sozio-psychologischen Adlers bis zu den Positionen der neueren philosophisch orientierten Schulen. Im II. Teil („Zur Psychogenese des Gewissens“) findet der praktische Theologe eine sehr wertvolle Zusammenfassung unseres Wissens über den dialektischen Entfaltungsweg von der Anlage zur Reifung der menschlichen Verantwortungsinstanz; die Darstellung beruht auf dem brauchbaren analytischen Ansatz und überzeugt, durch Fallbeispiele und Diagramme anschaulich gemacht, in ihrer klaren Gedankenführung. Der III. Teil setzt sich relativ kurz mit dem ethischen Wertproblem in der Gewissensbildung auseinander, soweit es überhaupt in den tiefenpsychologischen Schulen angesprochen wird, für den Seelsorger aber eine zentrale Frage bleibt. Im abschließenden IV. Teil geht N. ausführlich auf die Theologie des Gewissens ein. Nach einem Resümee der einschlägigen Konzilsaussagen legt er zuerst seine bibeltheologische Position „Christus als die Norm des christlichen personalen Gewissens“ dar, um dann aus dem umfassenden Konspekt Überlegungen für die Seelsorgepraxis abzuleiten.

Obwohl die Arbeit als Grundlage für die akademische Habilitation angelegt ist, vermittelt sie auch dem Nichtfachmann wertvolle und brauchbare Einsichten für die Aufgabe der Wissensbildung, die uns heute dringlicher denn je gestellt ist.

Salzburg

Gottfried Griesl

KIRCHENRECHT

POTOTSCHNIG FRANZ, *Staatlich-kirchliche Ehegesetzgebung im 19. Jh.* (Instructio Austriaca.) Problematik — Auswirkungen — Gegenwartsbedeutung einer österreichischen Rechtsreform. (Kirche und Recht 11; Beihefte zum ÖAKR) (429.) Herder, Wien 1974. Kart. lam. S 240.—

Im Zusammenhang mit dem österr. Konkordat von 1855 gelang es dem Wiener Erzbischof Kardinal Rauscher, durch Verhandlungen mit den staatlichen Stellen eine umfassende Regelung des eherechtlichen Fragenkomplexes zu erzielen. Sie fand ihren Niederschlag in der „Instructio pro iudiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales“ (Instructio Austriaca). Diese Instruktion, die im staatlichen und im kirchlichen Bereich anerkannt war (1856 erging auch ein inhaltlich abgestimmtes staatliches Ehegesetz), stellt eine Zusammenfassung der staatlichen und kirchlichen eherechtlichen Normen und einer Prozeßordnung für den Gebrauch der geistlichen Gerichte dar. Angesichts dessen, daß es seit dem — freilich materialrechtlich weitestgehend am kanonischen Ehe recht orientierten — Ehepatent Josefs II. (16. 3. 1783) eine Auseinanderentwicklung des kirchlichen und des staatlichen Ehe rechtes gegeben hat, war es sehr schwer, zu einer gemeinsamen, von Staat und Kirche akzeptierten Regelung zu kommen. Während die gemeinsam erzielte Regelung staatlicherseits nur vom 1. 1. 1857 bis zum Inkrafttreten der Maigesetze 1868 anerkannt war (26), konnte sich die Instructio Austriaca im kirchlichen Bereich als Partikulargesetz bis zum Inkrafttreten des CIC (1918) halten. Sie hat einen Einfluß über Österreich hinaus ausgeübt, und zwar nicht nur auf Nachbarländer der Monarchie. Das 3. Plenarkonzil von Baltimore (1884) hat ihre Anwendung den Bischöfen der USA empfohlen. Neben dem materiellen Ehe recht hat die Instruktion auch den Eheprozeß für die kirchlichen Ehegerichte Österreichs geregelt. Diese Ordnung des Eheprozesses, die stark vom österr. Prozeßrecht beeinflußt war, hat für die weitere kirchliche Rechtsentwicklung und insbesondere auch für das Prozeßrecht des CIC wesentliche Bedeutung erlangt, wie schon verschiedentlich (z. B. Dordett, Bartocetti, Doheny) dargelegt wurde.

P. lag nicht nur der Ausweis der hier ange deuteten Wechselbeziehungen zwischen kirchlichem und staatlichem Recht und des Ein-